



# Landgericht Hannover

Im Namen des Volkes

## Urteil

7 S 14/22

569 C 2613/21  
Amtsgericht Hannover

Verkündet am 05.10.2022

Schirmer, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BRE - Burkard Rechtsanwälte, Synagogenplatz 3, 53340 Meckenheim  
Geschäftszeichen: 183/21 RO17/co

gegen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

hat das Landgericht Hannover – 7. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Fughe, die Richterin am Landgericht Urbschat und die Richterin am Landgericht Ebert auf die mündliche Verhandlung vom 31.08.2022 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers und Berufungsklägers wird das am 24.02.2022 verkündete Urteil des Amtsgerichts Hannover (569 C 2613/21) wie folgt abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 107,70 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 09.04.2021 zu zahlen.

2. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte und Berufungsbeklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.
5. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 57,70 EUR festgesetzt.

## **Gründe**

### **I.**

Gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen.

Gegen das amtsgerichtliche Urteil, das am 24.02.2022 verkündet worden ist, hat der Kläger mit einem am 07.03.2022 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und diese mit einem am 22.04.2022 eingegangenen Schriftsatz begründet. In der Berufungsbegründung beruft er sich auf eine unzutreffende Rechtsauffassung des Amtsgerichts bezüglich des Umfangs der durch die Beklagte zu tragenden Kosten im Rahmen der in der Werkstatt durchgeführten Reparatur des klägerischen Kfz. So habe die Beklagte – die ihre Ersatzpflicht dem Grunde nach anerkennt – auch die Kosten, die für Corona-Schutzmaßnahmen und eine Probefahrt entstanden seien, zu regulieren. Er beruft sich hierzu auf die vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätze zum Werkstatttrisiko, wonach auch solche Kosten zu erstatten seien, die die Werkstatt aufgrund unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursache.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Amtsgerichts Hannover vom 24.02.2022 (Az. 569 C 2613/21) aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an ihn 107,70 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Hilfsweise beantragt die Beklagte, die Revision zuzulassen.

Die Beklagte ist der Meinung, dass der der Rechnung zu entnehmende Betrag dem für die Instandsetzung geschuldeten Betrag nicht ohne weiteres gleichzusetzen ist.

## II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist begründet.

1. Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung der Kosten für die Corona-Schutzmaßnahmen in Höhe von 43,44 € gem. § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG i.V. m. §§ 7 Abs. 1 StVG, 823 BGB.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig. Strittig ist allein die Höhe des zu ersetzenden Betrages i.S.d. § 249 BGB.

Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat derjenige, der zum Schadensersatz verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestünde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Vorliegend hat der Kläger, der die Reparatur seines Kfz in einer Werkstatt veranlasst hat, von der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 Gebrauch gemacht. Danach kann der Gläubiger, wenn bei der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten ist, statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

Der nach überwiegender Regulierung durch die Beklagte noch verbleibende Schaden beträgt bezüglich der Corona-Schutzmaßnahmen vorliegend 43,44 €. Insoweit ist bezüglich des Betrages, der dem Kläger nach der in Auftrag gegebenen Reparatur in Rechnung gestellt worden ist, die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum sog. Werkstatttrisiko anwendbar.

Bezüglich der Reparatur von Kfz in Werkstätten hat der BGH Grundsätze entwickelt, wonach der Schädiger das Risiko und damit einhergehend die Kosten einer fehlerhaften oder unangemessenen Reparatur zu tragen hat.

In seinem Urteil vom 29.10.1974 – VI ZR 42/73 führt der BGH aus:

„Zwar sind diese Kosten begrifflich nur ein Anhalt zur Bestimmung des erforderlichen Reparaturaufwandes iS von § 249 Satz 2 BGB, der sich nach dem richtet, was zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs von dem Geschädigten bei wirtschaftlich vernünftigem Vorgehen aufgewendet werden muß. Auch muß sich der Geschädigte bei der Auftragserteilung sowie bei den weiteren Vorkehrungen für eine ordnungsmäßige, zügige Durchführung der Reparatur von wirtschaftlich vertretbaren, das Interesse des Schädigers an einer Geringhaltung des Schadens mitberücksichtigenden Erwägungen leiten lassen. Es darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß seinen Erkenntnis- und Einwirkungs\*-möglichkeiten bei der Schadensregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, dies vor allem, sobald er

den Reparaturauftrag erteilt und das Unfallfahrzeug in die Hände von Fachleuten übergeben hat; auch diese Grenzen bestimmen das mit, was "erforderlich" ist. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Satz 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis - sei es aus materiell-rechtlichen Gründen, etwa gar in Anwendung des § 278 BGB, oder aufgrund der Beweislastverteilung - im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluß entzogen ist und die ihren Grund darin haben, daß die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten, wohl auch nicht vom Schädiger kontrollierbaren Einflußsphäre stattfinden muß. Insoweit besteht kein Sachgrund, dem Schädiger das "Werkstattrisiko" abzunehmen, das er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens nach § 249 Satz 1 BGB überlassen würde. Die dem Geschädigten durch § 249 Satz 2 BGB gewährte Ersetzungsbefugnis ist kein Korrelat für eine Überbürdung dieses Risikos auf ihn."

Dieser Wertung schließt sich Kammer vollumfänglich an. Die Beklagte könnte dem Kläger allenfalls unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht ein Auswahlverschulden hinsichtlich der Werkstatt entgegenhalten. Anhaltspunkte für ein solches Auswahlverschulden des Klägers bezüglich der durch ihn beauftragten Werkstatt sind vorliegend jedoch nicht ersichtlich. Für den Kläger bestand, insbesondere da die Rechnung über die Corona-Schutzmaßnahmen mit dem durch ihn zuvor eingeholten Sachverständigengutachten im Wesentlichen übereinstimmt, kein Anlass, diese anzuzweifeln.

Da im Rahmen der Reparatur das klägerische Kfz durch Dritte berührt wurde, stellen Corona-Schutzmaßnahmen eine i.S.d. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderliche Maßnahme dar, insbesondere um Corona-Viren auf den vermeintlich kontaminierten Oberflächen des Fahrzeugs unschädlich zu machen (vgl. AG Schweinfurt, Urteil vom 11.10.2021 – 3 C 513/21, BeckRS 2021, 36894). Die Corona-Schutzmaßnahmen, die dem Kläger nach der in Auftrag gegebenen Reparatur in Rechnung gestellt worden sind, fallen somit in das durch den Schädiger zu tragende Werkstattrisiko und sind grundsätzlich auch adäquat kausal auf den Unfall zurückzuführen.

Die dem Kläger in Rechnung gestellten Kosten sind in voller Höhe durch die Beklagte zu ersetzen. Denn es soll dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers, nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ein möglichst umfänglicher Schadensausgleich zukommen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass überhöhte Kosten in Rechnung gestellt wurden, trägt die Beklagte bereits nicht vor.

Soweit die Beklagte bestreitet, dass der Kläger die Rechnung beglichen hat, ist in diesem Zusammenhang unerheblich, da auch der nicht vollständig beglichene Rechnung eine Indizwirkung dergestalt zukommt, dass die in der Rechnung verlautbarten Aufwendungen tatsächlich den erforderlichen Reparaturaufwand widerspiegeln (vgl. AG München, Urteil vom 31.08.2021 – 322 C 8344/21).

Dem steht auch die Rechtsprechung des BGH zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten bei nicht beglichener Honorarrechnung (vgl. etwa BGH, Urteil vom 19.07.2016 – VI ZR 491/15) nicht entgegen. Die dortige Wertung ist auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Unter Anwendung der Grundsätze des Werkstatttrisikos, namentlich der Berücksichtigung der individuellen Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten zur Feststellung des zur Durchführung der Reparatur objektiv erforderlichen Geldbetrags, bildet dann, wenn der Geschädigte wie vorliegend nach Maßgabe eines Sachverständigengutachtens reparieren lässt, der in der Rechnung bezifferte Betrag den erforderlichen Aufwand ab. Der Geschädigte hat nämlich – abweichend von dem durch den BGH zu entscheidenden Sachverhalt – aufgrund des zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens einen konkreten Anhaltspunkt, in welcher Größenordnung Reparaturkosten voraussichtlich anfallen werden und ist im Vertrauen hierauf eine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung des Werklohns eingegangen (vgl. AG München a.a.O.).

Ebenso unerheblich ist, ob die in Rechnung gestellten Arbeiten tatsächlich durchgeführt worden sind, denn sofern dies nicht der Fall wäre, hätte die Beklagte einen Regressanspruch gegen die Werkstatt (vgl. insofern OLG Hamm, 9 U 168/94 und OLG Karlsruhe, 14 U 63/15), der jedoch nicht dazu führt, dass der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte zu mindern ist. Dies gilt insbesondere, da die Beklagte keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorträgt, warum es sich um einen überhöhten Rechnungsbetrag handeln soll.

2. Zudem kann der Kläger nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Ersatz für die Kosten der Probefahrt in Höhe von 64,26 € verlangen.

Auch hier ergibt sich die Ersatzfähigkeit der Aufwendung aus den Grundsätzen des Werkstatttrisikos. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung trägt der Schädiger grundsätzlich das Prognoserisiko hinsichtlich des sachlichen und wirtschaftlichen Erfolgs von Wiederherstellungsmaßnahmen, die der Geschädigte in seiner besonderen Lage für geeignet halten durfte (vgl. BGH, Urteil vom 30.05.1978 - VI ZR 199/76). Für die Frage, welche Maßnahmen der Geschädigte dabei ex ante für geeignet halten darf, kommt einem von ihm eingeholtem Sachverständigengutachten besondere Bedeutung zu. Denn auf die Richtigkeit eines solchen darf er vertrauen, wenn nicht ein vor Reparaturbeginn vorgelegtes Gegengutachten ernsthafte Zweifel erweckt (Grüneberg/Grüneberg, BGB, 80. Aufl. 2021, § 249 Rn. 12).

Gemessen an diesem Maßstab durfte der Kläger die Durchführung einer Probefahrt für erforderlich halten, einerseits um den Erfolg der Wiederherstellungsmaßnahme zu kontrollieren und andererseits auch, weil das von ihm vor der Reparatur eingeholte Gutachten eine Probefahrt zu einem Betrag in Höhe von 54,00 EUR netto vorsah (Bl. 33 d.A.). An der Erforderlichkeit dieser Aufwendung musste er nicht zweifeln; ein Gegengutachten war ihm vor Reparaturbeginn nicht vorgelegt worden.

3. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 BGB.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Die Rechtssache besitzt keine grundsätzliche Bedeutung (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO).

Ebenso wenig erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO).

Fughe  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Urbschat  
Richterin am Landgericht

Ebert  
Richterin am Landgericht